

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1	Innenministerium Ref. Städtebau und Ortsplanung v. 28.5.2026	Vorsorglich möchte ich auf die Berücksichtigung des Nachweises einer schadlosen Überflutung bei Starkregenereignissen (eine Auswirkung des Klimawandels) hinweisen. Ab einer abflusswirksamen Fläche von mehr 800 m ² auf dem jeweiligen Grundstück ist der Nachweis einer schadlosen Überflutung zu führen. Der Nachweis einer schadlosen Überflutung mit Angabe der zusätzlichen Rückhaltungsmengen wird voraussichtlich zu führen sein. Im weiteren Planungsablauf ist nach Verifizierung der Grundstücksbebauung (Dachflächen, befestigte Hoffläche etc.) ggf. ein Überflutungsnachweis durchzuführen. Es wird empfohlen sich mit den zuständigen Behörden oder Verbänden hierzu auszutauschen. Vorsorglich wird auf die Hinweiskarte Starkregen des Umweltportals Schleswig-Holsteins hingewiesen, auf der erste Hinweise zu den Auswirkungen von Starkregenereignissen im jeweiligen Plangebiet entnommen werden können (UP-SH Verfügbare Kartendienste). Diese Erkenntnisse können in das in seinen Grundzügen zu erstellende Entwässerungskonzept einbezogen werden.	Die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen auf das Plangebiet werden im Umweltbericht, Ziff. 2.1 angesprochen. Für das bestehende Betriebsgelände besteht ein Entwässerungskonzept, dass im Rahmen der letzten Erweiterungsplanung erstellt wurde. Es wird im Rahmen des erneuten Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde weiterentwickelt. Seitens der Unteren Wasserbehörde wurden keine Bedenken zu der vorliegenden Betriebserweiterung vorgetragen.	Keine Änderung der Planung oder der Begründung.
2	Innenministerium Landesplanungsbehörde v. 28.5.2026	Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998) sowie dem 3. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2026/148). Die Gemeinde Schieren ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum und kann unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge u.a. für die Erweiterung orts-	Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind bekannt und in der Planung berücksichtigt. Die mit der beabsichtigten Betriebserweiterung notwendigerweise verbundene bandartige Entwicklung entlang des Neuenteichweges wird auch aus Sicht der Gemeinde als ungünstig bewertet, sie ist aufgrund der Standortgebundenheit und der fehlenden günstigeren Entwicklungsalternativen jedoch unvermeidbar. Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Betriebes für die Ge-	Keine Änderung der Planung oder der Begründung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		ansässiger Betriebe treffen (Kap. 3.7 Abs. 1 LEP-VO 2021). Neue Bauflächen sollen grundsätzlich nur in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden, um eine Zersiedelung zu vermeiden (Kap. 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021). Die vorliegende Planung befördert eine unerwünschte bandartige Entwicklung entlang des Neuenteichweges. Insoweit wird die Planung aus Sicht der Landesplanung kritisch gesehen. Ziele der Raumordnung stehen der o.g. Bauleitplanung und den damit verfolgten Planungsabsichten der Gemeinde Schieren jedoch nicht entgegen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	meinde einerseits und der Bedeutung dieser Erweiterung für die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes andererseits werden diese Bedenken zurückgestellt.	
3	Landrat Kreis Segeberg v. 30.4.26			
3.1	▪ Abfall	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.2	▪ Abwasser	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.3	▪ Bodenschutz	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.4	▪ Gewässerschutz	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.5	▪ Geothermie	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.6	▪ Grundwasserschutz	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.7	▪ Kitabedarfsplanung	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.8	▪ Klimaschutz	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.9	▪ Kreisplanung	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.10	▪ Sozialplanung	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.11	▪ Tiefbau	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	nicht erforderlich

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
3.12	▪ Umweltbezogener Gesundheits-schutz	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.13	▪ Untere Bauaufsichtsbehörde	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.14	▪ Untere Denkmal-schutzbehörde	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.15	▪ Untere Natur-schutzbehörde	Umweltprüfung: Die Inhalte des Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammenzustellen.	Die Inhalte des Umweltberichtes werden entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammengestellt.	Der Anregung wird gefolgt, Ergänzung der Begründung, Ziff. 5 (Umweltbericht). Die Belange von Natur und Landschaft sollen anhand einer Untersuchung der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abgearbeitet werden. Hierzu sind die Aussagen aus dem festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde zu den Biotoptypen, den geschützten Biotopen, hier insbesondere den vorhandenen Knicks in der Örtlichkeit auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine faunistische Potentialabschätzung einschl. der artenschutzrechtlich relevanten Aspekte. Auf der Grundlage der Ergebnisse sind der maximal mögliche Eingriff und die

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
		Artenschutz: Rodung von Gehölzen: Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vorhabens sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen gemäß § 39 Abs. 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Demnach dürfen insbesondere Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt und zerstört werden. Innerhalb der Schutzfristen vom 1. März bis zum 30. September darf im Zusammenhang mit einem zulässigen Bauvorhaben nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung (Umweltbericht) berücksichtigt und übernommen.	daraus resultierenden Ausgleichserfordernisse in Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 schutzgutbezogen zu ermitteln. Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird im Umweltbericht berücksichtigt.
3.16	▪ Verkehrsbehörde	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
3.17	▪ Vorbeugender Brandschutz	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	nicht erforderlich

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
4	Archäologisches Landesamt v. 1.4.26	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Kenntnisnahme	Keine Änderung erforderlich.
5	MWVATT	Keine Stellungnahme	nicht erforderlich	nicht erforderlich
6	Landesamt für Umwelt (techn. Umweltschutz) v. 12.5.26	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
7	Landesamt für Land-	Keine Stellungnahme	nicht erforderlich	nicht erforderlich

Gemeinde: Schieren
Flächennutzungsplan, 1. Änderung

Mai 2026

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	wirtschaft und nachhal- tige Landentwicklung (LLnL)			
8	Untere Forstbehörde	Keine Stellungnahme	nicht erforderlich	nicht erforderlich
9	SH-Netz	Keine Stellungnahme	nicht erforderlich	nicht erforderlich
10				
11	Telekom v. 2.4.26	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	nicht erforderlich
12				
13				
14	IHK Lübeck v. 4.5.26	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	nicht erforderlich
15	Handwerkskammer			
16	HVV v. 30.4.26	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	nicht erforderlich
17	GPV „Oberer Warder See“ v. 8.4.26	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	nicht erforderlich
18	Landwirtschaftskammer v. 15.4.26	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	nicht erforderlich
19	Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg	Keine Stellungnahme	nicht erforderlich	nicht erforderlich
20	Nachbargemeinden Rohlstorf, Westerrade, Geschendorf, Weede, Stipsdorf	Keine Stellungnahme	nicht erforderlich	nicht erforderlich
21	Nachbargemeinde Bad Segeberg v. 7.4.26	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	nicht erforderlich
22	Privatperso- nen/Öffentlichkeit	Keine Stellungnahmen	nicht erforderlich	nicht erforderlich